

Familienpflege – wenn die Mutter krank ist

Sie halten ein Informationsblatt der Familienpflegewerk im KDFB gemeinnützigen GmbH zum Thema Familienpflege in den Händen.

Professionelle Familienpflegerinnen kommen dann zum Einsatz, wenn eine Mutter krank wird, die hauptverantwortlich minderjährige Kinder erzieht und einen Haushalt versorgt. Dies gilt auch für Männer, wenn sie diese Aufgaben wahrnehmen.

Mama ist krank – was jetzt?

Familienpflegerinnen kommen auf ärztliche Verordnung und nach Genehmigung der Krankenkasse

- wenn die Mutter im Krankenhaus, in einer Reha-Maßnahme oder auf Kur ist
- wenn die Mutter zwar zu Hause ist, aber krankheitsbedingt Kinder und Haushalt nicht versorgen kann
- bei Risikoschwangerschaft und nach der Entbindung
- wenn die Mutter vorübergehend körperlich oder seelisch überfordert ist
- in besonders schwierigen Situationen, zum Beispiel bei Alleinerziehenden oder zur Entlastung von Familienmitgliedern die Behinderte oder chronisch Kranke pflegen

Was leisten Familienpflegerinnen?

Die Familienpflegerin sorgt bei ihrem Einsatz dafür, dass das System Familie weiter funktionieren kann.

Die Fachausbildung zur Familienpflegerin mit staatlicher Anerkennung dauert in Bayern zwei Jahre. Voraussetzung für die Ausbildung zur Familienpflegerin ist eine abgeschlossene hauswirtschaftliche Ausbildung oder eine Ausbildung zur Kinderpflegerin, so dass eine Familienpflegerin erzieherische, hauswirtschaftliche und pflegerische Aufgaben selbständig und verantwortlich übernehmen kann.

Welche Organisationen in Bayern bieten Familienpflege an?

Die Familienpflegewerk im KDFB gemeinnützige GmbH ist mit 22 Familienpflegestationen die größte Anbieterin von Familienpflege in Bayern. Andere Anbieter sind die Caritas, das Diakonische Werk, in München das Katholische Familien- und Altenpflegewerk und in Würzburg die Rita-Schwwestern. In landwirtschaftlichen Bereichen sind die Dorfhelferinnen der Katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer im Einsatz. Adressen der genannten Organisationen finden Sie auf der Internetseite des Familienpflegewerkes unter www.familienpflegewerk.de.

In welchen Fällen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Familienpflege?

Familien mit Kindern bis 12 bzw. 14 Jahren, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben Anspruch auf Hilfe durch eine Familienpflegerin. Die Kosten werden bis auf eine Zuzahlung von € 5,- bis € 10,- pro Tag von der Krankenkasse übernommen. Bei Schwangerschaft und Geburt wird die Zuzahlung nicht erhoben.

Einen **gesetzlichen** Anspruch hat die Familie, wenn die Mutter in **stationärer** Behandlung im Krankenhaus oder zur Reha ist, ebenso bei Schwangerschaft und Geburt. Seit Januar 2016 ist die Haushaltshilfe zudem eine **Pflichtleistung der Krankenkassen**, wenn die haushaltsführende Person **nach** einer Krankenhausbehandlung (§39 SGB V), einer medizinischen Versorgungsleistung (§24 SGB V) oder einer Rehabilitationsleistung (§ 41 SGB V) Unterstützung bei der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung benötigt. Auch im Falle einer schweren Krankheit, wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit und nach einer ambulanten Operation haben Versicherte einen Anspruch auf Familienhilfe. Dieser besteht längstens für die Dauer von vier Wochen. Lebt ein Kind im Haushalt, das zu Beginn der Hilfe das 12. bzw. 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich dieser Anspruch auf längstens 26 Wochen.

Bei Familien die privat krankenversichert sind, werden die Kosten in der Regel von der Kasse nicht übernommen.

Wie sind die Unterschiede bei der freiwilligen Leistung der Familienpflege zwischen den Krankenkassen?

Krankenkassen haben neben den gesetzlichen Pflichtleistungen teilweise unterschiedliche Regelungen für die Kriterien für und die Dauer von Familienpflege, die bei den Krankenkassen „Haushaltshilfe“ genannt wird. Einige Krankenkassen kommen lediglich für wenige Tage pro Jahr für selbst beschaffte Hilfen – also Nachbarn und Freunde – auf. Diese sind jedoch mit einer lang andauernden Krankheit und der Krisensituation in der Familie häufig überfordert.

Die Satzungsleistungen zum Thema „Haushaltshilfe“ finden Sie auf der Homepage der jeweiligen Krankenkasse.

Wie kann ich erfahren was eine Krankenkasse konkret leistet?

Die freiwilligen Leistungen einer Krankenkasse im Bereich Familienpflege sind unter dem Stichwort „Haushaltshilfe“ in der Satzung der Krankenkasse niedergelegt. Folgende Kriterien sind relevant:

- Beahlt die Krankenkasse professionelle Fachkräfte oder lediglich so genannte selbst beschaffte Hilfen (Nachbarn, Freunde)?
- Wie lange leistet die Kasse pro Kalenderjahr und gibt es eine Stundenbegrenzung pro Tag?
- Wo liegt die Altersgrenze der Kinder bis zu der Familienpflege gezahlt wird?

Wer übernimmt die Kosten?

Kostenträger sind in der Regel

- die gesetzlichen Krankenkassen (bei Krankheit und Kur)
- die Deutsche Rentenversicherung Bund bei Reha-Maßnahmen zur Vorbeugung der Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit
- das Jugendamt bei Einsätzen im Rahmen der Jugendhilfe, bei denen das Kindeswohl im Vordergrund steht.

Wenn zum Beispiel eine Mutter nach schwerer Krankheit stirbt, übernimmt die Krankenkasse die Kosten für Familienpflege nicht mehr. In diesem Fall kann das Jugendamt zum Wohl des Kindes als Kostenträger eintreten.

Auch eine Versicherung kann als Kostenträger in Frage kommen, zum Beispiel, wenn die Mutter aufgrund eines Unfalls ausfällt. Hier kann die Versicherung des Unfallgegners zur Kostenübernahme herangezogen werden. Wenn Hilfe zur Weiterführung des Haushalts notwendig ist und kein Haushaltsangehöriger den Haushalt führen kann, kann das Sozialamt die Kosten vorübergehend übernehmen. Privatzahlung ist möglich, die Notwendigkeit des Einsatzes muss jedoch von einem Arzt bestätigt werden.

Bei Familien die privat krankenversichert sind, werden die Kosten in der Regel von der Kasse nicht übernommen; Beihilfeberechtigte bekommen diese jedoch erstattet.

Wie bekommt eine Familie die Hilfe einer Familienpflegerin?

Wenn die Mutter krank ist oder ein Krankenhausaufenthalt ansteht kann Familienpflege bzw. Haushaltshilfe ärztlich verordnet werden. Diese Verordnung bescheinigt Dauer und Notwendigkeit des Familienpflegeeinsatzes.

Mit diesem „Rezept“ stellt die Familie einen Antrag auf Haushaltshilfe an die Krankenkasse. Diese muss als Kostenträger den Einsatz genehmigen. Die jeweiligen Einsatzleiterinnen der Stationen informieren Sie über das Prozedere. Sie koordinieren auch die Einsätze der Mitarbeiterinnen.

Wer steht hinter der Familienpflegewerk im KDFB gemeinnützigen GmbH?

Die Familienpflegewerk im KDFB gemeinnützige GmbH ist eine Tochterorganisation des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Landesverband Bayern, des größten Frauenverbandes in Bayern. Familienpflege hat im Bayerischen Landesverband des KDFB e.V. seit mehr als 80 Jahren Tradition.

Das Familienpflegewerk ist als gemeinnützige Organisation anerkannt und damit berechtigt, für Spenden Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Die gemeinnützige GmbH verfolgt mit Ihrer Tätigkeit im Bereich der Familienpflege den Zweck der Förderung der freien Wohlfahrtspflege.

Das Familienpflegewerk ist dem Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zugeordnet und unterliegt so den Gebührenvereinbarungen, die zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Krankenkassenverbände geschlossen werden. Kooperationspartner im Bereich Familienpflege sind die Anbieter von Familienpflege und Dorfhilfe, die sich in der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Familienpflege in Bayern zusammengeschlossenen haben.

Haben Sie noch Fragen?

Weitere Informationen und die Adressen unserer Familienpflegestationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.familienpflegewerk.de. Gerne informieren wir Sie auch persönlich in Ihrer Region über den Anspruch auf Familienpflege. Rufen Sie uns doch einfach an.